

Aber auch auf den noch vorhandenen geringen Rest von vormaliger Leibeigenschaft, auf die Hörigkeit und die damit verbundenen Verpflichtungen, so wie auf das Eigenthum an den Laßnahmen, — warum sollte man diese Abstammung leugnen wollen — werden die oberlausizischen Gutsbesitzer gewiß sehr gern verzichten, dafern ein Ausgleichungsmittel erfunden wird, welches sie nicht nur wegen des damit verbundenen Verlusts an ihrem wohl erworbenen Eigenthume auf eine billige Weise zufrieden stellt und entschädiget, sondern sie auch zugleich von allen damit bisher unzertrennlich verknüpften Verpflichtungen zur Erhaltung ihrer Erbunterthanen und deren Familien, so wie zur Uebertragung der Steuerreste &c. auf eine zu Recht beständige Weise entbindet und loszählet. Daß sie hierauf einen eben so gegründeten Anspruch haben, als derjenige, welcher erkauften Frohnen entsagen soll, wird wohl Niemand bezweifeln, dem es um reines Recht, nicht um absolute Freiheit und Gleichheit zu thun ist. Auf den Ursprung dieser Verhältnisse, kann bei der Erbunterthänigkeit und bei den Laßnahmen eben so wenig etwas Entscheidendes ankommen, als bei den Frohnen und Hofediensten, denn